

Beschlüsse der 38. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 21.11.2019, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR-Ersatz Christoph Kröll

GR-Ersatz Christian Aschbacher

GR-Ersatz Michaela Adriouch

GR Thomas Niederstrasser

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR-Ersatz Emil Unterrainer

Vertretung für GR Johann Haselsberger

Vertretung für GR Hannes Hechenberger

Vertretung für GR Wolfgang Kaufmann

Vertretung für GR DI Johannes Salvenmoser

GR Alexandra Sollerer

GR Josef Werlberger

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GR MMag. Herbert Schachner

GR DI Johannes Salvenmoser

GR Johann Haselsberger

GR Hannes Hechenberger

GR Wolfgang Kaufmann

Tagesordnung

1. Genehmigung des 37. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Erklärung der Gst. 1716/17 und 1718/52 zur Gemeindestraße
4. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betreffend der Führung eines Fuß- und Radweges über die Gst. 982, 985 und 987
5. Sanierung des elektronischen Flächenwidmungsplanes (efwp) - Beschlussfassung zur Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes sowie Beschlussfassung zur Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen
6. Erweiterung Bauamt - Beratung der eingeholten Angebote und allfällige Beschlussfassung zur Umsetzung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Handhabung des Sperrmülls ab dem Jahr 2020

8. Beratung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt. 1786/10 "Blaiknerfeld"
 9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 10. Vertrauliches
 - 10.1. Genehmigung des 37. nicht-öffentlichen Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019
 - 10.2. Personelles
 - 10.3. Personelles
 - 10.4. Beschlussfassung über die Vergabe einer geförderten Wohnung im Wohnpark Kaiserweg (TIGEWOSI, 2. Bauabschnitt)
 - 10.5. Wasserprojekt Riesen - Beratung über eine mögliche Kostenbeteiligung der Gemeinde
 - 10.6. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend das GSt. 35/1
 - 10.7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen den Tagesordnungspunkt 10. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 37. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 37. Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019 wird mit 11:3 Stimmen (3 Enthaltungen, nämlich GR-Ersatz Michaela Adriouich, GR-Ersatz Christian Aschbacher und GR Thomas Niederstrasser, weil diese in der 37. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

ad 3.) Erklärung der GSt. 1716/17 und 1718/52 zur Gemeindestraße

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen nachstehende Verordnung:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Die gesamten Wegparzellen 1716/17 und 1718/52, KG 83004 Ellmau, werden zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird als „Kaiserweg“ bezeichnet.

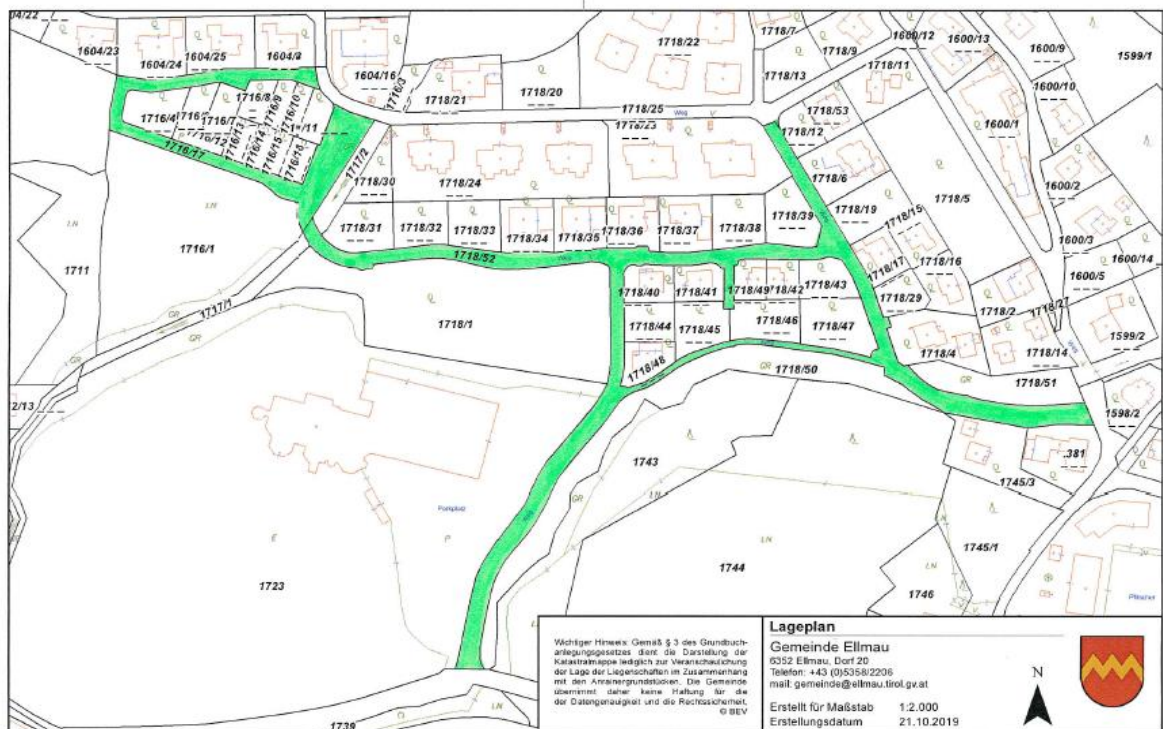
Der Verlauf der Gemeindestraße ist aus der planlichen Darstellung (Lageplan der Gemeinde Ellmau vom 21.10.2019, grün markiert) ersichtlich.

§ 3 Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen werden nicht festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



ad 4.) **Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betreffend der Führung eines Fuß- und Radweges über die Gst. 982, 985 und 987**

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt einstimmig den Abschluss nachstehender Vereinbarung:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. Frau **Christine Walch**, Auwinkl 4, 6352 Ellmau, im Folgenden kurz „Nutzungsgeberin“ genannt

und

2. der **Gemeinde Ellmau**, vertreten durch Bürgermeister Nikolaus Manzl, Dorf 20, 6352 Ellmau, im Folgenden kurz „Nutzungsnehmerin“ genannt,

wie folgt:

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücksnummern (Gst.) und Einlagezahlen (EZ) betreffen das Grundbuch 83004 Ellmau, Bezirksgericht Kufstein.

§ 1 Grundbuchsstand

Frau Christine Walch ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 90082, geschlossener Hof „Sauwinkel“, unter anderem bestehend aus den Grundstücken 982, 985 und 987.

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag dient zur Sicherstellung des bestehenden öffentlichen Fuß- und Radweges, welcher unter anderem über die Grundstücke 982, 985 und 987 der Nutzungsgeberin verläuft. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der am 11.04.1993 zwischen den Vertragsteilen getroffenen Vereinbarung.

Die Lage der Grundstücke stellt sich dar wie folgt:



§ 3 Nutzungseinräumung

Frau Christine Walch als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 90082, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 982, 985 und 987, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke der Gemeinde Ellmau sowie deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von zehn Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Urkunde das unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens mit all jenen Fahrzeugen, welche auf Radfahranlagen laut der geltenden Straßenverkehrsordnung erlaubt sind (z.B. Fahrräder, Rollschuhe, Inline Skates, Elektrofahrräder, Segways, größere Tretroller) sowie mit gemeindeeigenen Fahrzeugen aller Art zur Instandhaltung des Weges auf diesen genannten Grundstücken 982, 985 und 987, und zwar ausschließlich auf dem in der Natur bereits bestehenden Weg, welcher auf dem nachstehenden Orthofoto abgebildet ist, ein.



Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich der ungefähre Nutzungsumfang der einzelnen Grundstücke:

Katastralgemeinde KG	Grundbuchs- einlage EZ	Grundstücks- nummer	Ausmaß der Nutzung in m ²
83004, Ellmau	90082	982	≈ 30 m ² (15 m x 2,0 m)
83004, Ellmau	90082	985	≈ 440 m ² (220 m x 2,0 m)
83004, Ellmau	90082	987	≈ 35 m ² (Flächenverbrauch)

Die Gemeinde Ellmau nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.

§ 4 Gegenleistung

Die Nutzungseinräumung erfolgt unentgeltlich. Die Nutzungsgeberin behält sich jedoch vor, zukünftig ein Entgelt für die Nutzungseinräumung zu verlangen. In diesem Fall steht der Nutzerin das Recht zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Nutzungsumfang / Erhaltung / Haftung

Die Nutzung der von der Nutzungsgeberin zur Verfügung gestellten Flächen darf ausschließlich zur Verwendung als öffentlicher Geh- und Radweg erfolgen. Die Gemeinde Ellmau ist für die Erlangung sämtlicher behördlichen Bewilligungen, die für die Benützung und Erhaltung des Geh- und Radweges notwendig sind, alleine verantwortlich.

Die Gemeinde Ellmau verpflichtet sich, die Kosten der Wegerhaltung und -erneuerung sowie der Schneeräumung zu tragen und die Haftung für allfällige Schäden, welche durch die ihr mit dieser Vereinbarung eingeräumten Dienstbarkeitsrechte der Dienstbarkeitsgeberin oder Dritten entstehen, zu übernehmen. Als Bodenbelag für den Fuß- und Radweg ist Schotter vorgesehen.

Am Wegrand aufgestellte Gegenstände (Sitzbänke, Müllkübel etc.) sind von der Nutzerin stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Bereich des Rastplatzes ist sauber zu halten und hinterlassene Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen.

Eine Veränderung des Bodenbelags, die Abkehr von der aktuellen Wegführung sowie die Verbreiterung des bestehenden Weges ohne vorherige Zustimmung der Nutzungsgeberin sind der Nutzerin untersagt. Ein Verstoß gegen diese Untersagungsgründe berechtigt die Nutzungsgeberin zur sofortigen vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung.

Nach Zeitablauf bzw. im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Auflösung dieser Nutzungsvereinbarung hat die Nutzerin den Radweg samt Zugehör (Hinweistafeln, Müllbehälter usw.) auf eigene Kosten zu entfernen und die betroffenen Bereiche wieder zu begrünen.

Die Nutzerin hat mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abschränkung, Beschilderung) dafür zu sorgen, dass ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte unterbleibt. Auch das Reiten ist auf der Nutzungstrasse untersagt.

Der Nutzungsgeberin bzw. ihren Leuten (z.B. Pächter) ist gestattet, die Wegtrasse zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu benützen. Abnutzungen oder Schäden am Weg, die durch diese Nutzung entstehen, sind vom jeweiligen Benutzer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Nutzungsgeberin und ihre Leute treffen die gesetzlichen Haftungen und Verkehrssicherungspflichten im Rahmen ihrer eigenen Nutzung des Weges.

§ 6 Rechtsnachfolgerbindung

Alle Vertragsteile verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung übernommenen Rechte und Pflichten auf allfällige Besitz- und / oder Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die in dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte nicht grundbücherlich sichergestellt werden.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung die Gemeinde Ellmau. Die Kosten einer Rechtsberatung trägt derjenige Teil, der sie in Anspruch nimmt.

§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Erfordernis. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

§ 11 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirks-gericht Kufstein berufen

Ellmau, am _____

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates vom zu Grunde.

ad 5.) Sanierung des elektronischen Flächenwidmungsplanes (efwp) - Beschlussfassung zur Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes sowie Beschlussfassung zur Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau bestätigt mit 14:0 Stimmen gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. August 2017 gem. LGBl. Nr. 38/2017,

vom 25. April 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ellmau in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit 14:0 Stimmen gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

ad 6.) Erweiterung Bauamt - Beratung der eingeholten Angebote und allfällige Beschlussfassung zur Umsetzung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen einer Erweiterung des Bauamtes zuzustimmen und werden hierfür folgende Angebote beschlossen:

1. Angebot der Tischlerei Gugglberger vom 21.10.2019 über EUR 4.739,04
2. Angebot der Firma Bene vom 04.11.2019 über EUR 2.605,96

ad 8.) Beratung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 1786/10 "Blaiknerfeld"

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 12:2 Stimmen für das geplante Bauprojekt des Bauträgers Quartier Wilder Kaiser GmbH auf Gst. 1786/10 einen Bebauungsplan mit folgenden Kriterien zu erlassen:

1. Für 30% der Wohnnutzfläche kommt der Gemeinde Ellmau die Vergabe an Einheimische zu,
2. Der Preis pro Quadratmeter für die Wohnungen, an denen der Gemeinde die Vergabe zukommt, darf EUR 5.300,00 nicht überschreiten. Im Preis ist auch ein Tiefgaragenstellplatz enthalten,
3. Dichte 3,5
4. HGH 800,42
5. Als Einheimischer gilt, wer 5 Jahre in Ellmau gelebt oder gearbeitet hat.

ad 9.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau entscheidet mit 14:0 Stimmen für die Veranstaltung eines Handwerksmarktes keine öffentliche Grundfläche zur Verfügung zu stellen.